



BeO

**Benützungsordnung für Schulanlagen und andere
öffentliche Gebäude (BeR) 2003**

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Fassung:

Beschluss GR 07. 10. 2002

Benützungsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Art.
Zweck und Umfang	1
Hausordnung	2
Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen	3
Offene Turn- und Rasenplätze	4
Eigentumsverhältnisse	5
Parkierung	6
Benützungsgesuche	7
Vorstellungen auf der Bühne	8
Jugendliche	9
Ordnung	10
Mobiliar und Einrichtungen	11
Feste Installationen	12
Rauchverbot	13
Zutritt	14
Brandschutz	15
Zuwiderhandlungen	16
Inkrafttreten	17

Gestützt auf Art. 5 des Benützungsreglementes (BeR) vom 13.12.2002 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird vom Gemeinderat folgende

BENÜTZUNGSORDNUNG

für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlassen:

1 Allgemeines

Zweck und Umfang

Art. 1 Diese Benützungsordnung regelt im Sinne von Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement (BeR) vom 13.12.2002 die Benützung der Anlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern durch Dritte, insbesondere die Pflichten, Rechte und Weisungen.

Hausordnung

Art. 2¹ Die Kindergarten- und Schulkommission und die Liegenschaftskommission werden beauftragt, für die in ihrem Aufsichtsbereich stehenden Anlagen Hausordnungen zu erlassen. Die Beteiligten (z.B. Vereine, Kommissionen, Lehrer, Abwarte) sind vor dem Aufstellen und Ändern der Hausordnung anzuhören.

² Die Hausordnungen sind in den entsprechenden Gebäuden gut sichtbar anzuschlagen.

Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen

Art. 3¹ Die Anlagen stehen den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern und der Öffentlichkeit in der Regel zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag eine halbe Stunde nach Ende des Schulunterrichts, spätestens ab 18.00 Uhr;
- b) an Samstagen ab 13.00 Uhr;
- c) an Sonntagen ab 08.00 Uhr.

² Die Schulanlagen müssen spätestens um 23.00 Uhr verlassen werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe. Insbesondere dürfen auf offenen Plätzen und Rasen ab 22.00 Uhr keine Lautsprecheranlagen oder ähnliches betrieben werden.

³ Die Benützungszeiten können nur überschritten werden, wenn dies der Gemeinderat in seiner Bewilligung gemäss Art. 11 BeR ausdrücklich erlaubt.

Ausnahmebewilligungen zu den Sperr- und Benützungszeiten werden vom Gemeinderat nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Negative Entscheide müssen begründet werden.

⁴ Der Gemeinderat und die Kindergarten- und Schulkommision behalten sich das Recht vor, einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen) reservieren zu lassen. Die betroffenen Benützer werden in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert.

Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.

Offene Turn- und Rasenplätze

Art. 4 ¹ Offene Turn- und Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden.

² Die Abwarte sind befugt, die Plätze bei schlechter Witterung zu sperren.

³ Personen, die sich auf Rasenplätzen aufhalten, dürfen keine Schuhe mit Stollen tragen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 5 ¹ Mobiliar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind anlagegebundenes Eigentum der Einwohnergemeinde und stehen Dritten im Rahmen der nach Art. 11 BeR erteilten Bewilligung zur Verfügung.

² Wenn Dritte in den zur Benützung bewilligten Anlagen eigenes Mobiliar, eigene Geräte oder sonstige Einrichtungen dauernd einstellen wollen, ist dies mit der Einwohnergemeinde mit einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Parkierung

Art. 6 ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.

² Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren von Dritten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann Bewilligungen zum Dauerparkieren erteilen.

³ Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn dies die Bewilligung nach Art. 11 BeR gestattet und ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird.

Benützungsgesuche

Art. 7 ¹ Die Gesuche sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen, und zwar:

a) für permanente Raumbesetzungen und/oder Dauerbewilligungen mindestens 6 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres;

b) für Einzelbewilligungen 4 Wochen vor dem ersten Tage der entsprechenden Veranstaltung.

² Begehren für grössere Anlässe sind nach Möglichkeit im Vereinskonzert anzumelden. Der Gemeinderat reserviert gestützt auf den Terminkalender des Vereinskonzerts die Anlagen; dies entbindet jedoch nicht von der Bewilligungspflicht. Auch für Anlässe, die vom Vereinskonzert berücksichtigt wurden, gilt das in Art. 7 BeR umschriebene Gesuchsverfahren und der Gemeinderat richtet sich bei der Beurteilung nach den in Art. 10 BeR aufgeführten Kriterien.

Vorstellungen auf der Bühne **Art. 8** ¹ Personen, die für eine Vorstellung auf der Bühne proben, können die Bühne auch benützen, wenn die Halle anderweitig belegt ist.

² Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung. Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens zwei Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch 4 Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.

³ An Samstagen und Sonntagen, wenn die Hallen nicht anderweitig benützt sind, stehen Bühne und Halle ebenfalls für Proben zur Verfügung

Jugendliche **Art. 9** Sämtliche Benützer werden angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

2 Bestimmungen über die Benützung

Ordnung **Art. 10** ¹ Die Benützer erhalten vom Technischen Angestellten die Schlüssel für die Räume und Schränke.

² Beim Verlassen der Räume (inklusive Garderobe und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen.

Alle Räume müssen aufgeräumt verlassen werden.

³ Die Leiter sind für die Schliessung der Türen (inklusive Ausentüren) verantwortlich.

Mobiliar und Einrichtungen **Art. 11** ¹ Schäden an Material und Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Abwart oder dem Technischen Angestellten zu melden, Siehe insbesondere auch Art. 6 BeR.

² Für benützer eigenes Material stehen abschliessbare Schränke zur Verfügung.

Feste Installationen **Art. 12** Feste und dauernde Installationen von Dritten sind nur gestattet, wenn im Gesuch nach Art. 7 BeR darum nach-gesucht und die Bewilligung nach Art. 11 BeR dafür erteilt worden ist.

3 Weisungen und Pflichten für jeden Einzelnen

Rauchverbot **Art. 13** ¹ In sämtlichen Räumen, in denen Schüler verkehren und die in den Hausordnungen speziell vermerkt sind (Schulzimmer, Turnhallen, Gänge, Garderoben, Eingangshallen usw.) gilt auch ausserhalb der Unterrichtszeit ein absolutes Rauchverbot.

² Der Gemeinderat und die Kindergarten- und Schulkommis-sion können bei speziellen Anlässen und bei bewilligtem Festbetrieb generelle Ausnahmen gestatten.

Zutritt **Art. 14** ¹ Die Räumlichkeiten dürfen von Angehörigen der Vereine von Dauer- oder Einzelbewilligungen frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten und müssen spä-testens um 23.00 Uhr verlassen werden.

Brandschutz **Art. 15** Bei Anlässen sind die Benützer für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

4 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen **Art. 16** Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungordnung können nach nichtbefolgter schriftlicher Ermahnung mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet werden.

Inkrafttreten **Art. 17** Die Benützungordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates am 01. 01. 2003 in Kraft.

GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN
Der Präsident Der Sekretär:

(Kurt Christen)

(Peter Wüthrich)